

99050204169000

Ortswechsel von Tieraussstellungen und Tiermärkte (z.B. Wanderzirkus) Anzeige

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/S1000020010000012484/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050204169000
Leistungsbezeichnung I	Ortswechsel von Tieraussstellungen und Tiermärkte (z.B. Wanderzirkus) Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Ortswechsel von Tieraussstellungen und Tiermärkten (z.B. Wanderzirkus) anzeigen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Verbraucherschutz (Altona)
Handlungsgrundlage	
	§ 16 Absatz 1a Tierschutzgesetz (TiersSchG)
Teaser	Wenn Sie Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vorher anzeigen.
Volltext	<p>Für Veranstaltungen mit Tieren gelten besondere Pflichten. Als Veranstalterin oder Veranstalter müssen Sie gewisse Tierveranstaltungen an wechselnden Orten anzeigen. Darunterfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht gewerbsmäßige Zirkusbetriebe • das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren • und andere Einrichtungen in denen Tiere zur Schau gestellt werden
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz entfällt bei nicht gewerblichen Zirkusbetrieben • Veranstaltungserlaubnis • Registriernummer
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie benötigen eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (entfällt bei nicht gewerblichen Zirkusbetrieben)
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Nicht gewerbsmäßige Zirkusbetriebe und andere Einrichtungen für die zur Schaustellung von Tieren an wechselnden Orten müssen Sie anzeigen. Dies geschieht bei der zuständigen Behörde. Diese Anzeige können Sie formlos stellen.

Modul

Sachverhalt

- Beschreiben Sie Ihr Anliegen unter Angabe aller notwendigen Informationen: Angaben zum veranstaltenden und der verantwortlichen Person Ort, Zeit und Zeitraum der Veranstaltung Angaben zu den ausgestellten Tierarten Nähere Angaben zu den Räumen und Einrichtungen, die für die zur Schau­stellung vorgesehen sind
- Reichen Sie die geforderten Nachweise ein
- Übersenden Sie den Antrag per E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Behörde
- Ihre Anzeige wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen.
- Sie erhalten eine Bestätigung.
- Bei Rückfragen zur Anzeige meldet sich die zuständige Behörde bei Ihnen
- Im Falle einer Beschränkung oder eines Verbots geht Ihnen eine Rückmeldung zu.

Bearbeitungsdauer

Dauer: circa 1 Woche bis 3 Wochen

Frist

Fristtyp: Meldefrist / Anzeigefrist

weiterführende Informationen

Hinweise

Der Onlinedienst steht zur Zeit nur für den Bezirk Hamburg-Mitte zur Verfügung.

Rechtsbehelf

keiner

Kurztext

- Für gewisse Veranstaltungen mit Tieren gelten Anzeigepflichten
- Dazu gehören: nicht gewerbsmäßige Zirkusbetriebe und andere Einrichtungen für die zur Schau­stellung von Tieren an wechselnden Orten

- Örtlich zuständige Behörde

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

[Behördenfinder Hamburg](#)

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Bezirksamt Altona
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)